

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 75

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

49. Jahrgang
14. März 2006

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EG) Nr. 422/2006 der Kommission vom 13. März 2006 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
	★	Verordnung (EG) Nr. 423/2006 der Kommission vom 13. März 2006 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 hinsichtlich des Nachweises der Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen in Drittländer	3
	★	Verordnung (EG) Nr. 424/2006 der Kommission vom 13. März 2006 über die Ausstellung von Lizenzen für die Einfuhr bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) in dem Zeitraum vom 11. April 2006 bis zum 10. April 2007	5
	★	Richtlinie 2006/30/EG der Kommission vom 13. März 2006 zur Änderung der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates bezüglich der Rückstandshöchstgehalte für die Benomylgruppe ⁽¹⁾	7
	II	<i>Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Kommission	
		2006/206/EG:	
	★	Entscheidung der Kommission vom 3. März 2006 zur Änderung der Anlage A des Anhangs X der Beitrittsakte von 2003 hinsichtlich bestimmter Betriebe des Fleischsektors in Ungarn (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 606) ⁽¹⁾	17
		2006/207/EG:	
	★	Entscheidung der Kommission vom 6. März 2006 über den Handel mit Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen, mit dem getrennten Zollgebiet Taiwan, Penghu, Kinmen und Matsu (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 424) ⁽¹⁾	19
		⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR	

(Fortsetzung umseitig)

2006/208/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 7. März 2006 zur Änderung der Entscheidung 2004/432/EG zur Genehmigung der von Drittländern gemäß der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 681) ⁽¹⁾ 20

2006/209/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 9. März 2006 über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Anpassung der statistischen Systeme der Mitgliedstaaten an die Verordnung (EG) Nr. 1161/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 706) 26



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 422/2006 DER KOMMISSION**vom 13. März 2006****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. März 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 2006

Für die Kommission

J. L. DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2005 (ABl. L 62 vom 9.3.2005, S. 3).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. März 2006 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	113,6
	204	65,6
	212	102,0
	624	120,2
	999	100,4
0707 00 05	052	153,9
	068	143,9
	204	36,3
	628	169,1
	999	125,8
0709 10 00	220	46,4
	999	46,4
0709 90 70	052	136,3
	204	59,5
	999	97,9
0805 10 20	052	69,3
	204	42,9
	212	44,3
	220	48,4
	400	61,3
	512	33,1
	624	62,5
	999	51,7
0805 50 10	052	74,2
	624	67,4
	999	70,8
0808 10 80	388	94,2
	400	139,3
	404	105,2
	512	76,8
	524	76,3
	528	75,6
	720	85,6
	999	93,3
0808 20 50	388	83,3
	400	74,8
	512	85,1
	528	63,5
	720	49,4
	999	71,2

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 750/2005 der Kommission (ABl. L 126 vom 19.5.2005, S. 12). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 423/2006 DER KOMMISSION

vom 13. März 2006

zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 hinsichtlich des Nachweises der Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen in Drittländer

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 10 dritter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 31 Absatz 10 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 wird die Erstattung gewährt, wenn nachgewiesen wird, dass die Erzeugnisse bei einer differenzierten Erstattung die in der Lizenz angegebene Bestimmung oder eine andere Bestimmung erreicht haben, für die eine Erstattung festgesetzt worden war. Nach dem Verfahren des Artikels 42 derselben Verordnung kann von dieser Vorschrift abgewichen werden, sofern Bedingungen festgelegt werden, die gleichwertige Garantien bieten.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 351/2004 der Kommission vom 26. Februar 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse ⁽²⁾ wurden Erstattungen eingeführt, die seit dem 27. Februar 2004 für alle Milchprodukte nach Bestimmung differenziert werden.
- (3) In Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen ⁽³⁾ ist festgelegt, welche Dokumente bei differenzierter Erstattung als Nachweis der Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten im Drittland akzeptiert werden. Nach diesem Artikel kann die Kommission für bestimmte noch festzulegende Sonderfälle vorsehen, dass der in diesem Artikel geregelte Einfuhrnachweis durch ein besonderes Dokument oder auf andere Weise erbracht wird.
- (4) Die Bindung der Erstattung an die Erfüllung der Anforderungen von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 zieht sowohl für die nationalen Behörden als

auch für die Ausfuhrer eine wesentliche Änderung der Verwaltungsverfahren nach sich, mit entsprechenden administrativen Folgen und erheblichem Finanzaufwand. Die Erbringung des in Artikel 16 der genannten Verordnung vorgesehenen Nachweises kann einigen Ländern erhebliche verwaltungstechnische Schwierigkeiten bereiten. Darüber hinaus kann es aufgrund der besonderen Bedingungen bei der Ausfuhr von Milcherzeugnissen noch schwieriger und aufwendiger sein, einen solchen Nachweis zu erhalten.

- (5) Um den Finanz- und Verwaltungsaufwand für die Ausfuhrer zu verringern und Behörden und Ausfuhrern die Möglichkeit zu geben, die neue Regelung für die betreffenden Erzeugnisse mit allen für einen reibungslosen Ablauf der Einfuhrzollformalitäten erforderlichen Verfahren einzuführen, sehen die Verordnung (EG) Nr. 519/2004 der Kommission vom 19. März 2004 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 hinsichtlich der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen ⁽⁴⁾ und die Verordnung (EG) Nr. 450/2005 der Kommission vom 18. März 2005 über den Nachweis der Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen in Drittländer gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 ⁽⁵⁾ eine Übergangszeit vor, während der die Erbringung des Nachweises der Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten erleichtert wird. Diese Regelung lief am 31. Dezember 2005 ab.
- (6) In vielen Bestimmungsländern fehlen jedoch nach wie vor die zur Erstellung der vorgeschriebenen Dokumente erforderlichen Verfahren und Mittel. Um zu verhindern, dass die Ausfuhrerstattung Ausfuhrern deswegen nicht gewährt wird, sollte die Übergangsregelung für das Jahr 2006 verlängert werden. Die Übergangsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 450/2005 haben zu Unklarheiten und Auslegungsfragen seitens der zuständigen nationalen Behörden geführt. Für das Jahr 2006 sollten daher die Übergangsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 519/2004 wiedereingeführt werden, bei denen es keine Auslegungsprobleme gegeben hat.
- (7) Es wird darauf hingewiesen, dass Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Falle ernster Zweifel am Erreichen der tatsächlichen Bestimmung des Ausfuhrerzeugnisses die Möglichkeit einräumt, zusätzliche Beweise zu verlangen, mit denen ihnen gegenüber nachgewiesen werden kann, dass das Erzeugnis tatsächlich in dem einführenden Drittland vermarktet worden ist.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 (AbL. L 307 vom 25.11.2005, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 60 vom 27.2.2004, S. 46.

⁽³⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 671/2004 (AbL. L 105 vom 14.4.2004, S. 5).

⁽⁴⁾ ABl. L 83 vom 20.3.2004, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 74 vom 19.3.2005, S. 30.

- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Im Falle der Ausfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 0401 bis 0405 im Rahmen von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999, für die der Ausfuhrer den Nachweis im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 nicht erbringen kann, gelten die Erzeugnisse als in ein Drittland eingeführt, wenn eine Kopie des Beförderungsdo-

kuments und eines der in Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 aufgeführten Dokumente vorgelegt werden.

- (2) Zum Zwecke der Anwendung von Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 tragen die Mitgliedstaaten den Bestimmungen von Absatz 1 Rechnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt für Ausfuhrerklärungen, die zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 31. Dezember 2006 angenommen werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 2006

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 424/2006 DER KOMMISSION

vom 13. März 2006

über die Ausstellung von Lizenzen für die Einfuhr bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) in dem Zeitraum vom 11. April 2006 bis zum 10. April 2007

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die gemeinsame Einfuhrregelung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 518/94 ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1765/82, 1766/82 und 3420/83 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 658/2004 der Kommission vom 7. April 2004 zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) ⁽³⁾, vor allem auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Mengen, für die von den traditionellen Einführern und von anderen Einführern Lizenzanträge gemäß Arti-

kel 5 der Verordnung (EG) Nr. 658/2004 gestellt wurden, übersteigen die für Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China verfügbaren Mengen.

(2) Daher muss nun für jede Einführerkategorie der Anteil an der beantragten Menge, der im Rahmen der Lizenz eingeführt werden kann, festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 658/2004 beantragte Einfuhrlizenzen werden zu den im Anhang festgelegten Prozentsätzen der beantragten Mengen erteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. April 2006 in Kraft und gilt bis zum 10. April 2007.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 2006

Für die Kommission

Peter MANDELSON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 53. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2200/2004 (AbL. L 374 vom 22.12.2004, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 89. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 427/2003 (AbL. L 65 vom 8.3.2003, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 67.

ANHANG

Herkunft der Erzeugnisse	Zuteilungsprocentsätze	
	Volksrepublik China	andere Drittländer
— traditionelle Einführer (Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 658/2004)	46,114 %	entfällt
— andere Einführer (Artikel 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 658/2004)	4,164 %	entfällt

RICHTLINIE 2006/30/EG DER KOMMISSION**vom 13. März 2006****zur Änderung der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates bezüglich der Rückstandshöchstgehalte für die Benomylgruppe****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,gestützt auf die Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei Getreide und Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, spiegeln die Rückstandsgehalte den Einsatz der Mindestmenge an Pestiziden wider, die erforderlich ist, um einen wirksamen Pflanzenschutz zu erzielen. Die Pestizide sind so einzusetzen, dass die Rückstandsmenge so gering wie möglich und toxikologisch vertretbar ist, insbesondere im Hinblick auf den Umweltschutz und die geschätzte Aufnahme mit der Nahrung durch die Verbraucher. Bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs spiegeln die Rückstandsgehalte die Aufnahme von mit Pestiziden behandeltem Getreide und Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs durch Tiere sowie gegebenenfalls die unmittelbaren Folgen des Einsatzes von Tierarzneimitteln wider. Die gemeinschaftlichen Rückstandshöchstgehalte bilden die oberen Grenzwerte für solche Rückstände, die man in Erzeugnissen dann erwarten könnte, wenn die Erzeuger eine gute landwirtschaftliche Praxis anwenden.
- (2) Die Rückstandshöchstgehalte für Pestizide werden ständig überprüft und können geändert werden, um neuen Informationen und Daten Rechnung zu tragen. Ergibt die zugelassene Verwendung von Pestiziden keine nachweisba-

ren Rückstände in oder auf dem Lebensmittel, oder ist die Verwendung nicht zugelassen, oder ist die von Mitgliedstaaten zugelassene Verwendung nicht durch die erforderlichen Daten gestützt, oder werden in Drittländern Mittel verwendet, die zu Rückständen in oder auf Lebensmitteln führen, die auf den Gemeinschaftsmarkt gelangen können und über die keine ausreichenden Daten vorliegen, so wird die untere analytische Bestimmungsgrenze als Rückstandshöchstgehalt festgesetzt.

- (3) Mehrere Mitgliedstaaten haben der Kommission angesichts von Bedenken wegen der Aufnahme mit der Nahrung durch die Verbraucher Änderungswünsche für einzelstaatliche Rückstandshöchstgehalte gemäß Artikel 8 der Richtlinie 90/642/EWG mitgeteilt. Der Kommission wurden Vorschläge zur Änderung der gemeinschaftlichen Rückstandshöchstgehalte übermittelt.
- (4) Die lebenslange und die kurzzeitige Verbraucherexposition bei Aufnahme der unter diese Richtlinie fallenden Pestizide über Lebensmittel ist gemäß den in der Europäischen Union verwendeten Methoden und Verfahren unter Berücksichtigung der Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation⁽⁴⁾ erneut geprüft und bewertet worden. Auf dieser Grundlage sollten neue Rückstandshöchstgehalte festgesetzt werden, um zu gewährleisten, dass es zu keiner unannehmbaren Verbraucherexposition kommt.
- (5) Die akute Verbraucherexposition bei Aufnahme von Lebensmitteln, die möglicherweise Rückstände dieser Pestizide enthalten, ist gemäß den in der Europäischen Union verwendeten Methoden und Verfahren unter Berücksichtigung der von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten Leitlinien geprüft und bewertet worden. Das Ergebnis war, dass das Vorhandensein von Pestizidrückständen unterhalb der in dieser Richtlinie vorgeschlagenen Rückstandshöchstgehalte keine akute toxische Wirkung habe.
- (6) Die Handelspartner der Gemeinschaft wurden über die Welthandelsorganisation zu den in dieser Richtlinie vorgeschlagenen Rückstandshöchstgehalten konsultiert, und ihre diesbezüglichen Äußerungen wurden berücksichtigt.
- (7) Die Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG sollten entsprechend geändert werden.
- (8) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

(1) ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/4/EG der Kommission (ABl. L 23 vom 27.1.2006, S. 69).

(2) ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 43. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/70/EG der Kommission (ABl. L 276 vom 21.10.2005, S. 35).

(3) ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/9/EG der Kommission (ABl. L 22 vom 26.1.2006, S. 24).

(4) „Guidelines for predicting dietary intake of pesticide residues“ (überarbeitete Fassung), erstellt vom GEMS/Food Programme in Zusammenarbeit mit dem Codex Committee on Pesticide Residues, 1997 von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlicht (WHO/FSF/FOS/97.7).

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I der Richtlinie 90/642/EWG wird in der Kategorie „2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet; iii) Fruchtgemüse; a) Nachtschattengewächse“ zwischen den Einträgen „Auberginen, Melanzani“ und „Sonstige“ der Eintrag „Okra“ eingefügt.

Artikel 2

Anhang II Teil A der Richtlinie 86/362/EWG wird entsprechend Anhang I der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 3

Anhang II Teil B der Richtlinie 86/363/EWG wird entsprechend Anhang II der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 4

Anhang II Teil A der Richtlinie 90/642/EWG wird entsprechend Anhang III der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens bis 14. September 2006 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser

Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Sie wenden diese Vorschriften ab 15. September 2006 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 6

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. März 2006

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

ANHANG I

In Anhang II Teil A der Richtlinie 86/362/EWG erhalten die Zeilen betreffend Benomyl, Carbendazim und Thiophanatmethyl folgende Fassung:

Pestizidrückstände	Höchstgehalt (mg/kg)
„Benomyl und Carbendazim, berechnet als Carbendazim	2 Gerste
	2 Hafer
	0,1 Roggen
	0,1 Triticale
	0,1 Weizen
	0,01 (*) sonstiges Getreide
Thiophanatmethyl	0,3 Gerste
	0,3 Hafer
	0,05 Roggen
	0,05 Triticale
	0,05 Weizen
	0,01 (*) sonstiges Getreide

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.“

ANHANG II

In Anhang II Teil B der Richtlinie 86/363/EWG erhalten die Zeilen betreffend Benomyl, Carbendazim und Thiophanatmethyl folgende Fassung:

Pestizidrückstände	Höchstgehalt (mg/kg)		
	Fleisch einschließlich Fettanteil, Fleischzubereitungen, Schlachtabfälle und tierische Fette, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0201, 0202, 0203, 0204, 0205 00 00, 0206, 0207, ex 0208, 0209 00, 0210, 1601 00 und 1602	Milch und Milcherzeugnisse, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406	Frischei ohne Schale, Vogeleier und Eigelb, aufgeführt in Anhang I unter KN-Codes 0407 00 und 0408
„Carbendazim und Thiophanatmethyl, berechnet als Carbendazim	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.“

ANHANG III

In Anhang II Teil A der Richtlinie 90/642/EWG erhalten die Zeilen betreffend die Benomylgruppe folgende Fassung:

Pestizidrückstände und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)		
Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Summe des Gehalts an Benomyl und Carbendazim, berechnet als Carbendazim	Thiophanatmethyl
„1. Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalenfrüchte		
i) ZITRUSFRÜCHTE	0,1 (*)	0,1 (*)
Grapefruit		
Zitronen		
Limonen		
Mandarinen (einschließlich Clementinen und andere Hybriden)		
Orangen		
Pomelos		
Sonstige		
ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schale)	0,1 (*)	0,2
Mandeln		
Paranüsse		
Kaschu-Nüsse		
Esskastanien, Edelkastanien		
Kokosnüsse		
Haselnüsse		
Macadamianüsse		
Pekannüsse, Hickorynüsse		
Pinienkerne, Pignoli		
Pistazien		
Walnüsse		
Sonstige		
iii) KERNOBST	0,2	0,5
Äpfel		
Birnen		
Quitten		
Sonstige		

Pestizidrückstände und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)		
Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Summe des Gehalts an Benomyl und Carbendazim, berechnet als Carbendazim	Thiophanatmethyl
iv) STEINOBST		
Aprikosen, Marillen	0,2	2
Kirschen	0,5	0,3
Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und andere Hybriden)	0,2	2
Pflaumen, Zwetschgen	0,5	0,3
Sonstige	0,1 (*)	0,1 (*)
v) BEEREN UND KLEINOBST		
a) Tafel- und Keltertrauben		
Tafeltrauben	0,3	0,1 (*)
Keltertrauben	0,5	3
b) Erdbeeren (ohne Wildfrüchte)	0,1 (*)	0,1 (*)
c) Strauchbeerenobst (ohne Wildfrüchten)	0,1 (*)	0,1 (*)
Brombeeren		
amerikanische Brombeerenarten		
Loganbeeren		
Himbeeren		
Sonstige		
d) Anderes Kleinobst und Beeren (ohne Wildfrüchte)	0,1 (*)	0,1 (*)
Heidelbeeren		
Preiselbeeren		
Johannisbeeren, Ribisel (rot, schwarz und weiß)		
Stachelbeeren		
Sonstige		
e) Wildbeeren und Wildobst	0,1 (*)	0,1 (*)
vi) SONSTIGE FRÜCHTE	0,1 (*)	0,1 (*)
Avocados		
Bananen		
Datteln		
Feigen		

Pestizidrückstände und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)		
Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Summe des Gehalts an Benomyl und Carbendazim, berechnet als Carbendazim	Thiophanatmethyl
Kiwis		
Kumquats		
Litchis		
Mangos		
Oliven		
Papayas		
Passionsfrüchte		
Ananas		
Granatäpfel		
Sonstige		
2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet		
i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE	0,1 (*)	0,1 (*)
Rote Rüben		
Karotten und Möhren		
Maniok, Kassava		
Knollensellerie		
Meerrettich, Kren		
Topinambur		
Pastinaken		
Petersilienwurzel		
Radieschen und Rettiche		
Schwarzwurzeln		
Süßkartoffeln, Bataten		
Kohlrüben		
Speiserüben		
Yamswurzeln		
Sonstige		
ii) ZWIEBELGEMÜSE	0,1 (*)	0,1 (*)
Knoblauch		
Zwiebeln		

Pestizidrückstände und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)		
Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Summe des Gehalts an Benomyl und Carbendazim, berechnet als Carbendazim	Thiophanatmethyl
Schalotten		
Frühlingszwiebeln		
Sonstige		
iii) FRUCHTGEMÜSE		
a) Nachtschattengewächse		
Tomaten, Paradeiser	0,5	2
Paprika		
Auberginen, Melanzani	0,5	2
Okra	2	1
Sonstige	0,1 (*)	0,1 (*)
b) Kürbisgewächse — mit genießbarer Schale	0,1 (*)	0,1 (*)
Salatgurken		
Einlegegurken		
Zucchini		
Sonstige		
c) Kürbisgewächse — mit ungenießbarer Schale	0,1 (*)	0,3
Melonen		
Kürbisse		
Wassermelonen		
Sonstige		
d) Zuckermais	0,1 (*)	0,1 (*)
iv) KOHLGEMÜSE		
a) Blumenkohle	0,1 (*)	0,1 (*)
Broccoli (einschließlich Calabrese)		
Blumenkohl, Karfiol		
Sonstige		
b) Kopfkohle		
Rosenkohl, Kohlsprossen	0,5	1
Kopfkohl		

Pestizidrückstände und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)		
Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Summe des Gehalts an Benomyl und Carbendazim, berechnet als Carbendazim	Thiophanatmethyl
Sonstige	0,1 (*)	0,1 (*)
c) Blattkohle	0,1 (*)	0,1 (*)
Chinakohl		
Grünkohl		
Sonstige		
d) Kohlrabi	0,1 (*)	0,1 (*)
v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER	0,1 (*)	0,1 (*)
a) Kopfsalate und ähnliche		
Gartenkresse		
Feldsalat		
Kopfsalat		
Breitblättrige Endivie (<i>Cichorium endivia</i> var. <i>latifolium</i>)		
Sonstige		
b) Spinat und ähnliche		
Spinat		
Mangold		
Sonstige		
c) Brunnenkresse		
d) Chicorée		
e) Frische Kräuter		
Kerbel		
Schnittlauch		
Petersilie		
Blattsellerie		
Sonstige		
vi) HÜLSENGEMÜSE (frisch)		
Bohnen (mit Hülsen)	0,2	0,1 (*)
Bohnen (ohne Hülsen)		
Erbsen (mit Hülsen)	0,2	0,1 (*)
Erbsen (ohne Hülsen)		

Pestizidrückstände und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)		
Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Summe des Gehalts an Benomyl und Carbendazim, berechnet als Carbendazim	Thiophanatmethyl
Sonstige	0,1 (*)	0,1 (*)
vii) STÄNGELGEMÜSE (frisch)	0,1 (*)	0,1 (*)
Spargel		
Kardonen		
Stangensellerie		
Fenchel		
Artischocken		
Lauch, Porree		
Rhabarber		
Sonstige		
viii) PILZE	0,1 (*)	0,1 (*)
a) Zuchtpilze		
b) Wildpilze		
3. Hülsenfrüchte	0,1 (*)	0,1 (*)
Bohnen		
Linsen		
Erbsen		
Sonstige		
4. Ölsaaten		
Leinsamen		
Erdnüsse		
Mohnsamen		
Sesamsamen		
Sonnenblumenkerne		
Rapssamen		
Sojabohnen	0,2	0,3
Senfkörner		
Baumwollsamensamen		
Sonstige	0,1 (*)	0,1 (*)

Pestizidrückstände und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)		
Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Summe des Gehalts an Benomyl und Carbendazim, berechnet als Carbendazim	Thiophanatmethyl
5. Kartoffeln	0,1 (*)	0,1 (*)
Frühkartoffeln		
Lagerkartoffeln		
6. Tee (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Stiele von <i>Camellia sinensis</i>)	0,1 (*)	0,1 (*)
7. Hopfen (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver	0,1 (*)	0,1 (*)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.“

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. März 2006

zur Änderung der Anlage A des Anhangs X der Beitrittsakte von 2003 hinsichtlich bestimmter Betriebe des Fleischsektors in Ungarn

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 606)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/206/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Anhang X Kapitel 5 Abschnitt B Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ungarn wurden für bestimmte Betriebe in Anlage A des Anhangs X der Beitrittsakte Übergangszeiten gewährt.
- (2) Anlage A des Anhangs X der Beitrittsakte von 2003 wurde durch die Entscheidungen 2004/462/EG ⁽¹⁾, 2004/472/EG ⁽²⁾ und 2005/665/EG ⁽³⁾ der Kommission geändert.
- (3) Zwei Fleischbetriebe haben den Modernisierungsprozess abgebrochen und eine Herabstufung von Betrieben mit hoher auf Betriebe mit geringer Kapazität beantragt. Gemäß einer amtlichen Erklärung der zuständigen ungarischen Behörde entsprechen diese Betriebe in vollem Umfang den EU-Anforderungen für Betriebe mit geringer

Kapazität. Diese Betriebe sind daher aus dem Verzeichnis der Betriebe zu streichen, für die eine Übergangsregelung gilt.

- (4) Die Anlage A des Anhangs X der Beitrittsakte von 2003 ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit ist über die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang der vorliegenden Entscheidung aufgeführten Betriebe werden aus Anlage A des Anhangs X der Beitrittsakte von 2003 gestrichen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. März 2006

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 156 vom 30.4.2004, S. 135. Berichtigung im ABl. L 202 vom 7.6.2004, S. 92.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 30.4.2004, S. 61. Berichtigung im ABl. L 212 vom 12.6.2004, S. 34.

⁽³⁾ ABl. L 247 vom 23.9.2005, S. 37.

ANHANG

Verzeichnis der aus Anlage A des Anhangs X der Beitrittsakte von 2003 zu streichenden Betriebe
FLEISCHVERARBEITENDE BETRIEBE

Zusatzliste

Nr.	Veterinär-Kontrollnummer	Name und Anschrift des Betriebs
4.	06528	Kalória Kft., Szabadbattyány
8.	16536	Hús Trió Kft., Simontornya

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. März 2006

über den Handel mit Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen, mit dem getrennten Zollgebiet Taiwan, Penghu, Kinmen und Matsu

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 424)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/207/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das getrennte Zollgebiet Taiwan, Penghu, Kinmen und Matsu ist ein wichtiger Handelspartner der Gemeinschaft, und Handel und Investitionen zwischen diesem Gebiet und der Gemeinschaft sollten gefördert werden.
- (2) Das getrennte Zollgebiet Taiwan, Penghu, Kinmen und Matsu ist weder Vertragspartei des Wiener Übereinkommens über den Schutz der Ozonschicht noch des Montrealer Protokolls von 1987 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen. Das getrennte Zollgebiet Taiwan, Penghu, Kinmen und Matsu erfüllt jedoch alle Auflagen des Montrealer Protokolls und hat beim Ozon-Sekretariat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen entsprechende Daten gemäß Artikel 7 des Montrealer Protokolls vorgelegt.
- (3) Die Artikel 8, 9 und 11 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 sollten daher nicht auf das getrennte

Zollgebiet Taiwan, Penghu, Kinmen und Matsu angewendet werden.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 eingesetzten Verwaltungsausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Artikel 8, 9 und 11 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 werden auf das getrennte Zollgebiet Taiwan, Penghu, Kinmen und Matsu nicht angewendet.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. März 2006

Für die Kommission

Stavros DIMAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 29/2006 (ABl. L 6 vom 11.1.2006, S. 27).

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. März 2006

zur Änderung der Entscheidung 2004/432/EG zur Genehmigung der von Drittländern gemäß der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 681)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/208/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 1 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 96/23/EG ist Voraussetzung für die Aufnahme oder den Verbleib eines Drittlands auf den im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Listen der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten unter diese Richtlinie fallende Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs einführen dürfen, dass das betreffende Drittland einen Plan mit den von ihm gewährten Garantien hinsichtlich der Überwachung der in der genannten Richtlinie aufgeführten Gruppen von Rückständen und Stoffen vorlegt. Die Richtlinie legt außerdem bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Fristen für die Vorlage der Pläne fest.
- (2) In der Entscheidung 2004/432/EG der Kommission ⁽²⁾ sind die Drittländer aufgeführt, die einen Rückstandsüberwachungsplan mit den vom Drittland gebotenen Garantien gemäß den Bestimmungen der genannten Richtlinie vorgelegt haben.
- (3) Bestimmte Drittländer haben der Kommission Rückstandsüberwachungspläne für Tiere und Produkte vorgelegt, die in der Entscheidung 2004/432/EG nicht genannt waren. Die Bewertung dieser Pläne und die von der Kommission angeforderten zusätzlichen Informationen bieten ausreichende Garantien für die Rückstandsüberwachung bei den angegebenen Tieren und Produkten in diesen Ländern. Diese Tiere und Produkte sollten daher für die betreffenden Länder in die Liste aufgenommen werden.
- (4) Bestimmte Drittländer haben der Kommission die gemäß der Entscheidung 2004/432/EG vorgeschriebenen Garan-

tien für die Rückstandsüberwachung bei Tieren und tierischen Erzeugnissen nicht vorgelegt. Daher sollte die Zulassung zur Einfuhr dieser Tiere und tierischen Erzeugnisse aus den für diese Länder geltenden Listen ausgesetzt werden.

- (5) Die Entscheidung 2004/432/EG sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 2004/432/EG wird durch den Wortlaut des Anhangs zur vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 17. März 2006.

Sofern die mit der vorliegenden Entscheidung vorgenommene Änderung bewirkt, dass Erzeugnisse aus bestimmten Ländern aus dem Anhang der Entscheidung 2004/432/EG gestrichen werden, gilt die Änderung nicht für Sendungen, die solche Erzeugnisse enthalten, wenn der Unternehmer, der sie in die Gemeinschaft einführt, nachweisen kann, dass sie das betreffende Land bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung auf dem Weg in die Gemeinschaft verlassen hatten.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. März 2006

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigung im ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 154 vom 30.4.2004, S. 44. Berichtigung im ABl. L 189 vom 27.5.2004, S. 33. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2005/233/EG (ABl. L 72 vom 18.3.2005, S. 30).

ANHANG

„ANHANG

ISO-2-Code	Land oder Hoheitsgebiet	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig
AD	Andorra (1)	X	X		X								
AE	Vereinigte Arabische Emirate						X						
AF	Afghanistan		X (2)										
AL	Albanien		X				X		X				
AN	Niederländische Antillen							X (3)					
AR	Argentinien	X	X	X (2)	X	X	X	X	X	X	X	X	X
AU	Australien	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
BD	Bangladesch		X (2)				X						
BG	Bulgarien	X	X	X	X (4)	X	X	X	X		X	X	X
BH	Bahrain		X (2)										
BR	Brasilien	X	X (2)	X	X	X	X	X					
BW	Botsuana	X										X	
BY	Belarus				X (4)								
BZ	Belize						X						X
CA	Kanada	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X
CH	Schweiz	X	X	X	X	X	X	X	X				X (5)
CL	Chile	X	X (5)	X	X (2)	X	X	X			X		X
CN	China		X (2)	X (2)		X	X			X			X
CO	Kolumbien						X	X					
CR	Costa Rica	X (2)	X (2)	X (2)			X						
CU	Kuba						X						X
EC	Ecuador						X						

ISO-2-Code	Land oder Hoheitsgebiet	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig
EG	Ägypten		X ⁽²⁾										
ER	Eritrea						X						
FK	Falklandinseln		X										
FO	Färöerinseln						X						
GL	Grönland		X		X ⁽⁴⁾						X	X	
GM	Gambia						X						
GT	Guatemala						X						X
HK	Hongkong					X ⁽²⁾	X ⁽²⁾						
HN	Honduras		X ⁽²⁾				X						
HR	Kroatien	X	X	X	X ⁽⁴⁾	X	X	X	X	X	X	X	X
ID	Indonesien						X						
IL	Israel					X	X	X	X			X	X
IN	Indien	X ⁽²⁾	X ⁽²⁾				X	X	X				X
IR	Iran		X ⁽²⁾										
IS	Island	X	X	X	X		X	X				X ⁽²⁾	
JM	Jamaika						X						X
JP	Japan		X ⁽²⁾				X						
KE	Kenia												X
KG	Kirgisistan												X
KR	Südkorea						X						
KW	Kuwait		X ⁽²⁾										
LB	Libanon		X ⁽²⁾										
LK	Sri Lanka						X						

ISO-2-Code	Land oder Hoheitsgebiet	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig
MA	Marokko		X ⁽²⁾		X ⁽⁴⁾		X						
MD	Moldau												
MG	Madagaskar						X						
MK	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ⁽⁶⁾	X	X		X ⁽⁴⁾			X					
MIN	Mongolei		X ⁽²⁾										
MU	Mauritius					X ⁽²⁾							
MX	Mexiko	X	X ⁽²⁾		X	X	X	X	X	X			X
MY	Malaysia					X ⁽⁷⁾	X						
MZ	Mosambik						X						
NA	Namibia	X	X				X				X	X	
NC	Neukaledonien	X					X				X	X	
NI	Nicaragua	X ⁽²⁾	X ⁽²⁾				X						X
NO	Norwegen ⁽⁸⁾	X	X	X		X	X	X	X		X	X	X
NZ	Neuseeland	X	X		X		X	X			X	X	X
OM	Oman	X ⁽²⁾	X ⁽²⁾				X						
PA	Panama	X	X ⁽²⁾				X						
PE	Peru		X ⁽²⁾			X	X						
PH	Philippinen						X						
PK	Pakistan	X ⁽²⁾	X ⁽²⁾										
PN	Pitcairn												X
PY	Paraguay	X	X ⁽²⁾										X
RO	Rumänien	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
RU	Russland	X	X	X	X ⁽⁴⁾	X		X	X			X ⁽⁹⁾	X

ISO-2-Code	Land oder Hoheitsgebiet	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig
YT	Mayotte						X						
ZA	Südafrika	X	X	X		X		X			X	X	X
ZM	Sambia												X
ZW	Simbabwe	X					X					X	

(1) Erster Rückstandsüberwachungsplan genehmigt durch den Unterausschuss für Veterinärfragen EG/Andorra gemäß dem Beschluss 2/1999 des Gemischten Ausschusses EG/Andorra vom 22. Dezember 1999 (ABl. L 31 vom 5.2.2000, S. 84).

(2) Nur Tierdärme.

(3) Drittland, das für die Herstellung von Lebensmitteln nur Rohstoffe aus anderen zugelassenen Drittländern verwendet.

(4) Ausfuhr lebender Schlachtequiden (nur zur Lebensmittelherstellung bestimmte Tiere).

(5) Nur Schafe.

(6) Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien; provisorischer Code, der die endgültige Benennung des Landes nicht berührt, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen festgelegt wird.

(7) Nur Malaysische Halbinsel (West Malaysia).

(8) Überwachungsplan, genehmigt gemäß der Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 223/96/KOL vom 4. Dezember 1996 (ABl. L 78 vom 20.3.1997, S. 38).

(9) Nur für Rentiere aus der Region Murmansk.

(10) Überwachungsplan genehmigt gemäß dem Beschluss Nr. 1/94 des Kooperationsausschusses EG-San Marino vom 28. Juni 1994 (ABl. L 238 vom 13.9.1994, S. 25).

(11) Gemeint sind die Zollgebiete Serbiens oder Montenegros, die eine Staatunion bilden.

(12) Vorläufige Situation, bis weitere Angaben über Rückstände eingegangen sind.

(13) Ausschließlich des Kosovos gemäß der Definition der Resolution 1244 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. März 2006

über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Anpassung der statistischen Systeme der Mitgliedstaaten an die Verordnung (EG) Nr. 1161/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 706)***(Nur der dänische, der englische, der estnische, der finnische, der französische, der griechische, der maltesische, der portugiesische, der schwedische, der slowakische, der slowenische, der tschechische und der ungarische Text sind verbindlich)**

(2006/209/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1161/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 über die Erstellung von vierteljährlichen nichtfinanziellen Sektorkonten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

nach Kenntnisnahme von den Anträgen der Tschechischen Republik, des Königreichs Dänemark, der Republik Estland, der Hellenischen Republik, Irlands, der Republik Zypern, des Großherzogtums Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, des Königreichs Schweden und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1161/2005 wird die Liste der vierteljährlichen Daten festgelegt, die ab dem 3. Januar 2006 zu übermitteln sind.
- (2) Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1161/2005 können Abweichungen von dieser Verordnung von der Kommission akzeptiert werden, wenn ein nationales statistisches System erheblich angepasst werden muss. Entsprechende Ausnahmen dürfen höchstens drei Jahre ab dem Inkrafttreten der Verordnung gelten.
- (3) Die Behörden einiger Mitgliedstaaten haben schriftlich Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1161/2005 beantragt.
- (4) Aus den Eurostat vorgelegten Informationen geht hervor, dass die Anträge der Mitgliedstaaten auf Ausnahmegenehmigungen

darauf zurückzuführen sind, dass diese ihre statistischen Systeme in größerem Umfang anpassen müssen, um der Verordnung (EG) Nr. 1161/2005 vollständig nachkommen zu können. Die Erstellung von vierteljährlichen nichtfinanziellen Sektorkonten verlangt zusätzliche Datenquellen, die Entwicklung neuer statistischer Instrumente und die Konzeption und Einführung eines Produktionssystems, mit dem kurze Lieferfristen eingehalten werden können. Die beantragten Ausnahmegenehmigungen sollten daher gewährt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den im Anhang aufgeführten Mitgliedstaaten werden — unter den Bedingungen und in den Grenzen, die dieser Anhang vorgibt — Ausnahmegenehmigungen erteilt, damit sie ihre jeweiligen nationalen statistischen Systeme an die Verordnung (EG) Nr. 1161/2005 anpassen können.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Republik Estland, die Hellenische Republik, Irland, die Republik Zypern, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Ungarn, die Republik Malta, die Portugiesische Republik, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 9. März 2006

Für die Kommission

Joaquín ALMUNIA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 191 vom 22.7.2005, S. 22.

ANHANG

Ausnahmen von der Verordnung (EG) Nr. 1161/2005 ⁽¹⁾

Mitgliedstaat	Variablen	Ende der Ausnahme-genehmigung
Tschechische Republik	Alle Variablen für die Sektoren S13 und S2	1. Januar 2008
Dänemark	Alle Variablen	1. April 2008
Estland	Für den Sektor S13: D.41-Aufkommen, D.4N-Aufkommen, D.71, D.72-Aufkommen, D.7N und K.2-Verwendung	1. Januar 2007
Griechenland	Alle Variablen	11. August 2008
Irland	Alle Variablen außer für die Sektoren S13 und S2	11. August 2008
Zypern	Rückrechnungen für den Sektor S13 für den Zeitraum [1999Q1—2003Q4]	1. April 2008
	Für den Sektor S2: D.1, D.2-Aufkommen, D.21-Aufkommen, D.29-Aufkommen, D.3-Verwendung, D.31-Verwendung, D.39-Verwendung, D.4, D.41, D.4N	1. Oktober 2007
	Für den Sektor S2: D.5, D.6, D.61, D.62, D.7, D.71, D.72, D.7N, D.8, D.9, D.91-Verwendung, D.9N, K.2-Verwendung, B.9 und B.12	11. August 2008
Luxemburg	Für den Sektor S2: D.4, D.41, D.4N, D.7, D.71, D.72, D.7N, D.8, D.9, D.9N und B.12	1. April 2008
Ungarn	Rückrechnungen für den Sektor S13 für den Zeitraum [1999Q1—2003Q4]	1. Januar 2007
	Alle Variablen für den Sektor S2	1. Juli 2008
Malta	Alle Variablen für den Sektor S2	1. Januar 2008
Portugal	Die Übermittlung beschränkt sich auf folgende Variablen: — für den Sektor S1: D.5-Verwendung — für den Sektor S13: P.5-Verwendung, P.5N-Verwendung — für den Sektor S2: D.1, D.2-Aufkommen, D.3-Verwendung, D.4, D.5, D.7, D.9 und K.2-Verwendung Die vorstehenden Variablen werden nicht zum Zeitpunkt Q + 95 (Kalender-)Tage, sondern zum Zeitpunkt Q + 100 (Kalender-)Tage übermittelt.	11. August 2008
Slowenien	Alle Variablen für die Sektoren S13 und S2	1. Januar 2007
Slowakei	Alle Variablen für die Sektoren S13 und S2	1. Januar 2008
Finnland	Alle Variablen	1. April 2008
Schweden	Für den Sektor S13: P.31-Verwendung, P.32-Verwendung, B.7G Für den Sektor S14_15: B.7G	11. August 2008
Vereinigtes Königreich	Für den Sektor S1N: D.2-Verwendung, D.21-Verwendung, D.3-Aufkommen, D.31-Aufkommen, B.1G und B.1N Für die Sektoren S11 und S12: D.1-Verwendung, D.2-Verwendung, D.29-Verwendung, D.3-Aufkommen, D.39-Aufkommen, B.1G und B.1N Für den Sektor S13: B.1G und B.1N Für den Sektor S14_15: D.1-Verwendung, D.2-Verwendung, D.29-Verwendung, D.3-Aufkommen, D.39-Aufkommen, B.1G und B.1N Für den Sektor S2: D.1-Verwendung	1. Juli 2008

⁽¹⁾ Die in dieser Tabelle aufgeführten Ausnahmen gelten nicht für die Variablen, die im Rahmen des Lieferprogramms des ESVG 95 (Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates und spätere Änderungen), aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 264/2000 der Kommission oder aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1221/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zu übermitteln sind.